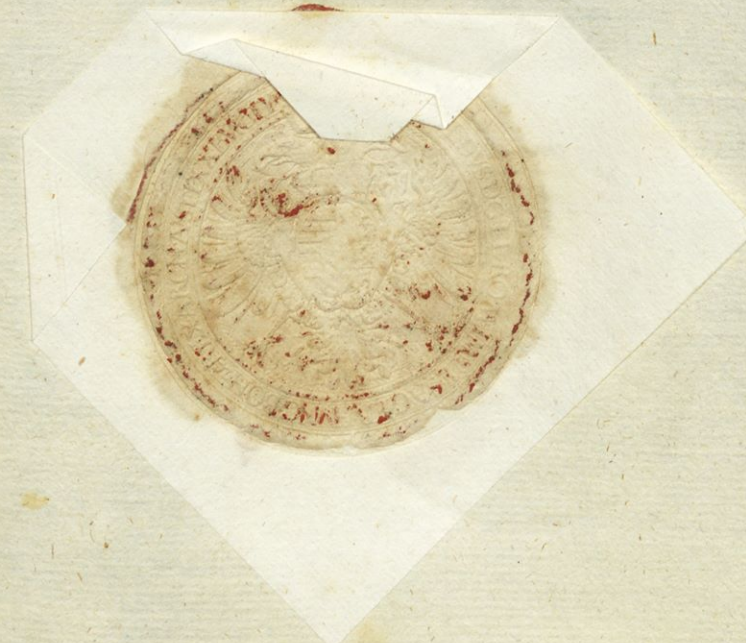


**IK Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu**

allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien / König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober vnd Nider Lausnitz / Graff zu Habsburg / Tyroll / vnd Görz / ic. Entbieten N: allen vnd jeden Obrigkeit / auch andern Geist: vnd Weltlichen / was Wärd / Standts / oder Wesens die allenthalben in Unsern J: D: Erbfürstenthumb vnd Landen sess: vnd wohnhafft seyn / Unser Gnad / vnd geben Euch gnädigst zuvernehmen / obwolten nicht allein in Geist: vnd Weltlichen Rechten / sondern auch in disen Unseren J: D: Erblanden durch vil vnderschiedliche von Unserm höchstgeehrten Vorfahren / bevorab von Unserm nunmehr in Gott ruhenden Vr: vnd Anherm weillandts Erzhertzogen Carl Anno 1587. vnd Kayser Ferdinand dem Andern im Sechzehnhundert Drey vnd Drenssigsten Jahr auß tragender Väterlicher Obsorg vnd Liebe zu der haysamen Gerechtigkeit / außgangene Landsfürstliche General Mandata, alle vnd jede wuecherliche Contract bey hoher Straff verbotten / vnd insonderheit geordnet worden / das kein Gelt höher / als gegen Fünff / oder maistens Sechs pro cento Genuß / weder entnomben / noch außgelassen werden solle / darunter auch die jenigen Contract vnd Verschreibungen / so auff mehrern Genuß specificc beschehen / vnd auffgericht / gleichfahls genant / vnd demselben Statuto der Fünff oder Sechs pro cento ebenmässig vnderworfen gewesen seyn. So müssen Wir doch mißfällig vernemen / vnd bezeugt die tägliche Erfahrung all zuvil / das nicht allein selbigen Ordnungen nicht nachgelebt / sondern auch dergleichen vngedährliche Handlungen je länger / je ärger vnd mehrer eingerissen / auch dermassen vn: Criftliche Partiden vnd Zuschlag für über gehen / dardurch der gerechte Zorn Gottes erweckt / vnd manicher des Fürlehenens halben: oder dritten Theil nicht genieffen kan: sondern gar darüber ins Verderben vnd Armuth gerathen muß / in deme die angezogne haysame Mandata vnd Statuta gleichwol von denen Darlethern boshaftig dahin interpretirt / vnd außgelegt werden wollen / als ob hierdurch nicht verbotten worden wäre / sich nach belieben der Zuschlag zugebrauchen / vnd etwo dem geltbedürfftigen Debitori die angeschlagene Wahr in übermässigen Gewinn / drey oder vier doppelten Werth anzuhengen / wann solche nur in der Obligation außgetruckt vnd benennt worden / welche Auslegung aber solcher Unser Vr: vnd Anherm seeligster Gedächtnuß wol gemainten intention zu wider ist / vnd Wir als Herz / vnd Landsfürst ein solches länger zugestatten keines Weegs gesonnen / es auch wider die Billigkeit / Geist: vnd Weltliche Recht strebet / den gemainen Wesen vnd jedwedern / der Gelt zuentlehen vonnöthen hat / zum Schaden / vnd Verderben geraicht / als wollen Wir auß Kayserl. vnd Landsfürstlicher Macht / nicht allein alle vortige dissfahls außgangen: vnd publicierte Generalien alles ihres Inhalts hiemit widerhollet / vnd erfreiset / sondern zu Verhietung der obgemelten vngleichen vnd vortheilhaftigen Auslegungen / alle Zuschlag / sie haben Namen wie sie wollen / sie beschehen als ein Darlehen / oder vnder einen andern Schein eines Verkaufes / Verehrung / oder auff andere weis / als mit Golt / Silber / Kleinodien / Fahrnussen / Schuldbrieffen / Wein / Getrand / vnd andere bewegliche / vnd vnbelegliche Sachen / vnd in Summa allem deme / was nicht gangbares Guetes baares Gelt ist / bey Confiscierung des ganzen Darlehens in Capital / als den bereit darvon eingnommben / vnd noch außständigen Interesse, auch noch darneben / gestalter Sachen nach / andertwertiger Bestraffung verbotten / vnd eingestellet haben: Es wäre dann Sach / das ein Darleher seine aigne / vnd nicht von jemandt andern erhandlete Schuld / die er selbst in proprio bey den Entleher zu fordern hat / bey einen neuen Darlehen per novationem einschliessete / in welchen fahls solches für keinen verbottnen Zuschlag gehalten werden solle. Jedoch wollen Wir hierdurch / anjeko so wenig als zuvor / die Interesse zu Capitallien zumachen zugelassen haben. Bevehlen demnach Euch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten alles Ernsts / das Ihr ob diser Unserer dem gemainen Wesen zum besten gemainten Verordnung allerdings handhabet / vnd auff solche ob erzehlte indifferenter verbottene Zuschlag / vnd wuecherliche Handlungen das wenigste nicht erkennet / noch denen Darlethern ainige Execution erhaltet: sondern so bald etwas dergleichen vorkompt / solches Unserer Inner Oesterreichischen Regierung vnd Camer zu Bestraffung alsobald anzaiget. Darnach sich jederman zurichten / vnd vor Schaden zu hüten hat / es beschicht auch hieran Unser endlicher ernstlicher Willen vnd Maining. Geben in Unserer Statt Grätz den sechsten Augusti im Sechzehnhundert Neun vnd Fünffzigsten Unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hungarischen in Vierdien / vnd des Böhmischen im Dritten Jahr.

*Handwritten signatures and text:*  
*Leopoldus*  
*Joan Rhinus*  
*Cantzler*



Commissio Sac.<sup>a</sup> Cæs.<sup>a</sup>  
 Majest: in Consilio.

*Handwritten signatures and text:*  
*Joan Paul von Lang*  
*Handwritten signature*





**F**erdinand der Ainer / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Ober-  
 rer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatia und Slavonien / r. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärnten /  
 Crain und Württemberg / in Ober- und Nider Schlesien / r. Marggrave zu Mähren / in Ober- und Nider Lausitz / Grave zu Habsburg / Tyrol od Görz / r. Entbieten N: allen und jeden Unsern Landt-  
 leuten und Untertassen / Hochen und Niderstandts auch bestellten / oder abgedankten Kriegsbevelchshabern / sowol andern Frembden und Ausländern / so in Unsere J: D: Erblande von und zuerissen / und sich  
 darinnen auffhalten oder bewohnt machen / was digniteten Warden und Wesens die seindt / Unser Gnad und alles Gaets: Und thuen Kundt männlich / was massen Wir noch vor diesem nit allein die duella-  
 Palg / Rumor und Kauffhändel / sondern auch das Kofz und Fuß- / so entragen / sowolen zu Kofz / als zu Fuß / durch unterschiedlich verweifte Generalin ganz ernstlichen vnnnd bey Leibs vnnnd Gaets Straff ab-  
 und einstellen lassen. Denen zuwider aber / (wie Wir mit höchsten Befehl vnfallen vernemen müssen) haben sich in Unserer Fürslichen Hauvt Statt Grätz / zeithero / bey Nacht und Tag / ja gar in der befreiten Jahr-  
 marktzeit / öftters allerley Muethwillen / Frevel und Rumorhändel / erhebt / so auch noch je lenger je mehr sich erregen / und so gar schädliche factionen / darauff erwachsen wollen; Also das die Stattwacht so gar  
 mit Bächsen / wie auch Unsers geordneten Stattrichters Person be- / Tag / auff der Gassen vermessentlicher und schimpfflicher weiß angetastet / mit entbisten Wöhren angegriffen / und ober dis alles zum Palgen  
 aufgefordert worden: Dann auch das nit allein unter den gemain- / Leuten / sonder denen / so geadlet / und hochen Standts und herkommens seindt / das Palgen / Gewaltthätige angrieff / aufforderung / zueschickung  
 der Cartell vnnnd Absag Brieff / und andere Thätliche Nachgierig- / ten allzugemain / vnnnd durch die hierzue brauchende Patrin vnnnd Mittelspersonen / vielmehrere verbitterungen procuriert / als verhäetet / vnnnd  
 abgewendet werden. Wie Wir aber dergleichen hochärgerlichen vnnnd verantwortlichen Muethwillen und begunnen / vmb deren darauff entstehenden sonder- / s gefährlichen und höchst schädlichen Vngelegenheiten und  
 weiterungen / damit das gemaine Wesen in gueter Politicy / und erwünschtem Fridenstandt erhalten / die Lieb gegen dem Nechsten / wie zamalen die Unigheit zwischen dem gemainen Mann / Burger vnnnd Adel-  
 stande angerichtet / und der gebürliche respect gegen der vorgesehten Obrigkeit eingepflanket / und in mehrere acht genommen werde / durch dis Unser vnnnd verweiftes General Mandat zusteuren / und dergleichen  
 Fecht / Rumor / Kauffhändel / und Gewaltthaten / darauff nicht allein gemeine Leibsverwundungen / sondern offimals gähe und fürsefliche Todtschlag / und Lebens beraubungen / mit Schaden und verlust der See-  
 len Ewigen Hayls und Seeligkeit erfolgen / sonderlichen aber die aufforderungen / zueschickung der Cartell und Absagbrieff / bestimung der Kämpff vnnnd Wahl- / sichts / bey einem und andern Hochen und Niderstandts  
 Personen / keines wegs weiters zuverstatten / oder ohne ernstliche und gebürliche bestraffung hingehen zulassen einmal nit gemeint sein: Als wollen Wir die vorbemelt Unserer hievor publicierte Landtsfürsliche Ge-  
 neralien hiemit zu männigliches Nachricht / (auff das sich keiner mit der vntwissenheit zuentschuldigen habe) nochmalen publiciert auch erfrischt und ge- / körpft / Und also allen In: und Ausländischen / Niemandt  
 aufgenommen / was Herkommens / Standts oder Wesens der seye / alles Ernsts vnnnd bey Unserer höchsten Bagnad / auch Leibs und Lebens Straff / Mandiert und Bevohlen haben / das sich ein Jeder bey Tag  
 und Nacht / ruhig und friedlich verhalte / zu keinem Gefecht / Schlag / und Palg oder Rumorhändel / weder Anlaß / Ursach / noch Vorschub gebe / fürnem- / lichen aber sich / ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten  
 Nothwehr und Nachstrach / darzu einer in continenti eusserist gend- / get wirdet / ainiges Schwerdtzuckens und aller gewaffneten Handt anlegung ainiger weis nicht vnderstehen / weniger Jemandt darzue auß Nach-  
 oder vmb eingewendter Rettung seiner Ehren / widertreibung empfa- / gener Injurien / Schmach und Vnbild / oder ainiger anderer Ursachen willen provociere / anraike / oder auffordere / sondern da ainem an seinen  
 Ehren / Leib oder Guet / was Vnbillliches oder Gewaltthätiges zu- / tregt wurde / Er dasselbige hievor Natuiertermassen an des Gewaltübers und Injuriantens vorgesehte Obrigkeit durch ordentliche Mittel gelan-  
 gen zulassen / und allda des entscheidts und gebürlichen Aufstrags zu- / warten; auch auff solche aufforderung / zueschickung der Cartell / oder Absagbrieff / oder was sonst zu anstellung eines duelli / Kämpffs oder  
 fürseflicher Palgeren / zu Kofz und Fuß / fürgenommen werden / sichte / weder der prouocierte; oder auffgeforderte Theil / noch Jemandt anderer daran gebänden oder zuerscheinen schuldig / (wie dann die nit  
 erscheinung einem jeden an seinen Ehren / Leinmueth / und Ritterli- / in: oder Adlichen herkommen und Nahmen keines wegs verleslich noch in ainigen weis auffheblig sein) sondern vielmehr mit seinen vnnnd  
 seiner Patrin oder Mittelspersonen pravierem / comparieren / auch / abgeben / beywohnung und beystandt an Leib und Leben für Straffinessig geachtet werden solle. Also das der Vbertretter vom Leben zum Todt  
 durch das Schwerdt hingerichtet werden solle: darinnen kein Obri- / eit nach Gelegenheit der Sachen erfundener Beschaffenheit ainige Milderung / außer Unserer außtrucklichen bewilligung / fürnemmen / sonder  
 gegen denen jenigen / die sich vnder ihrer vndergebenen Jurisdiction / cher gestallt vergreifen / nach der strengen also verfahren werden solle. Wann vnnnd dann auch / und in gleichem wegen des gebrauchts und fäh-  
 rung allerhandt Bächsen / zu Kofz und Fuß / in: und vmb Unsere / ubt Statt Grätz / zuverhütung und abwendung der ein zeithero dardurch vermeheten ärgerlichen und fridbrächigen Tumult: vnnnd Rumor-  
 händel guete beständige und sonders ernstliche fürsehnungen zuthuen / rarsacht werden / Demnach Wir hiemit auch dis Ordnen wollen / und setzen / das sich hinfürters hin Niemandt / wer der auch sein mag / so  
 wolen die Pistollen / und allerhandt andere Bächsen / ausser der ver- / dneten Quardi und Stattwacht / in: vor: und vmb die Statt Grätz / ja auch anderen Stätten vnnnd Flecken in Unsern J: D: Landen / auß-  
 genommen / was etwan Kais: und Wegfertige Personen sein / zut- / en / oder zu Kofz zuführen / und zugebrauchen / als auch die Wöhren bey Nachelicher weil zuentblößen / wie nicht weniger und sonderlich in den  
 Befreyten Kirchtagen Gewaltthätige eingriff zuthuen / und zuverab- / bey gleichmäßiger Leibs / und Lebens Straff also gewis nit vnterstehen noch vermessen solle / Als sonst und im widrigen gegen den senigen / so sich  
 hierwider zuvergreiffen / wurden gelusten lassen / ebenfals die seht be- / roete Straff ohne ainiges hinter sich sehen / oder verschonen fragggs wärcklich solle fürgenommen und exequiert werden. Darauß dann Un-  
 ser J: D: Regierung / Landtsaubmann / Bigdomb / StatMagis- / at / Stattrichter / und all Unser nachgesehte Obrigkeit gäetes auffmercken zuhaben / dahin gehorsambist und embfigen fleisses bedacht sein / vnnnd  
 alles Ernsts daran und darob halten sollen / das dieser Unserer Kay- / und Landtsfürslichen verordnung festiglich nachgelebt / sonderlichen aber die Vbertretter also bald vnnnd ohne ainig verschonung in Verhafte  
 genommen / und jeder Instantz / auff begeren / ihre angehörige inner / und Zwainzig Stunden / zur Bestraffung erfolgt werden: Bey vermeidung Unserer schweren Bagnad. Und würdet an solchem allem Un-  
 ser ernstlicher Will und Natmung vollzogen. Darnach dann männ- / lich vor vnausbleiblicher Straff und Schaden gnädigst gewarnt sein solle. Geben in Unserer Statt Wienn / den Dritten Decembris, Anno  
 Ain Tausent Sechshundert Vier und Zwainzig / Unserer Reichs / des Römischen im Sechsten / des Hungarischen im Siebenden / und des Böheimischen im Achten.

*Ferdinand*



Ad Mandatum Sacrae Caesaræ  
 Majestatis proprium.

*Handwritten notes in the bottom left corner.*

*Handwritten signature or notes in the bottom right corner.*



An: 1627. Duella Probo  
Abimio Sus. wafnubij. und vngl. higg  
Die H. Polz. huffadell J.

higg



# IX Maximilian

von Gottes genaden Khünig zu Behaim/ Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi/ zu Lügenburg/ in Obern vnnnd Nidern Schlesien/ Marggrau zu Märhern/ in Obern vnd Nidern Lausniz/ it. Graue zu Tyrol vnnnd Görz/ it. Embieten N. allen vnd yeden Prelaten/ Grauen/ Freyen/ Herren/ Rittersn/ Rhenchten/ Landtschhaubteuten/ Landtschhaubteuten/ Haubtleuten/ Bisdomben/ Pflögern/ Verwesern/ Amtleuten/ Burgermaistern/ Richtern/ Räten/ Burgern/ Gemaliden/ vnd sonst allen andern der Röm. Kay. May. vnser gnädigsten liebsten vnnnd sonderlich denen/ so Landt/ vnd andere Gerichte/ Gebiet/ vnd Obelthait für sich selbst / oder in verwalting haben / vnnnd diß vnser General Mandats erinndert werden/ vnser gnad vnd alles guts. Biewol hievor hochgedachte Kay. May. it. im fünffvndfünffzigsten Jar der vmbblauffenden Gartenden khnecht halben General Mandat außgeen lassen/ Wo ainer oder mehr in Ewren Obriqkhaiten/ vnd Gebieten/ auf der Gartt betreten würde/ das der oder dieselben verglabt werden sollen/ weiter in de Herrschafft/ Obriqkhait/ oder Gebiet des Craiß/ darinnen Er/ oder dieselben mit dem Gartten betreten/ sich des Garttens nit zugebrauchen/ Mit der angehengten außstrucklichen warnung/ Wo Er oder Sy darüber ir aines/ oder des andern solcher Craiß/ Obriqkhaiten vnd Gebieten/ mit dem Gartten weiter betreten würde/ das Er oder Sy alsdann gesencklichen angenommen/ vnd in das nächst ordenlich Hochgericht gefürt/ vnd ggen sine oder inen/ als Nainaidigen gehandelt werden solle/ Würde sich aber bey ainem oder mer befinden / das Sy jemand mit Gewalt/ das seinig abgedungen/ oder in ander weg/ wider den Landtschridt vergewaltigt heten/ das dieselben als offentlich Landtschridtbrecher / vnnnd Nottrenger/ vermüg gemainer Recht/ vnd des Reichs Constitution vnd ordnung gesirafft werden/ Aber wo sich ainer oder mehr der Obriqkhait mit gewalt zu wider setzen vnderstehen würde/ Das gegen denselben mit nacheyllen/ bis Er oder Sy zu handen/ vnnnd hafft gebracht/ vnnnd alsdann abermals gegen/ neu mit Straff / vermüg gemainer des Reichs Rechten / oder Constitution / auch jedes Orts gewonhaiten / frenhaitten / vnnnd ätten heerthumen/ handlung fürgenumen werde/ Das man auch solchen vmbblauffenden vnd Gartenden Knechten / nichts geben/ noch Sy hausen oder herbergen/ sonder nederzeit/ one ainiche gaben abweisen/ Da Sy sich aber nit güetlich abweisen lassen wolten / alsdann / zu inen zugreifen / vnd volgendts iren ordenlichen Ambteuten / die gebür gegen inen/ vermüg Irer Kay. May. angestellter Execution / ordnung / vnd außgangnen General Mandaten/ vnd gebott gemäß fürzunemen vnd zuuerfügen/ oberantworten/ Das Ir inen auch alle vnderschlaiff in den Stetten/ Märchten / Döffern/ vnd Flecken/ abschaffen/ vnd khaines wegs gestatten/ das solche Garttende Khnecht / Was Sy an ainem Ort von den armen Vnderthonen abschegen demselben Bierth/ so sine obbestimpter zeit auffhalten vnd beherberget hette/ mit straff verfahren werde. Dann so haben auch Ir Kay. May. it. in demselben fünffvndfünffzigsten Jar von wegen der Zigeiner / aus befarnt vnd betretten/ das alsdann gegen Inen/ vnd sonderlich / den Manspersonen vnd iren Obern/ mit gebürlicher leib straff fürgangen / vnnnd Sy darzu gehalten/ werden damit Sy sambt Weib vnd khindern/ sich Irer May. it. Landt euffern/ vnd daraus gebracht/ vnd fürnemlich den shenigen/ so an den Gränitzen gesessen/ auffgelegt/ vnd beuolhen/ das dieselben Zigeiner in Irer May. Landen nit eingelassen / sonder hinder sich gewissen füncklichen angenommen/ vnd Ir May. Niderösterreichischen Regierung/ ob sich ainicher Praetickhen/ oder veränterren bey ihnen zu erkündigen sein möchte / zugeschickht werden/ it. Volgendts auch hernach im Sechsvndfünffzigsten Jar Ir May. deshalb erleütterung gethon/ alles merers innhaltes derselben General Mandat/ vnd Ir May. Pollicienordnung/ So wirdet aber im augenschein befunden / das solchen Irer May. Gepotten vnd Verpotten/ weder in ainen noch den andern weeg nit gelebt/ vnd volzogen / sonder dieselben Garttenden khnecht sampt den Zigeinern hauffen weiß/ in mehr ortten der bemelten fünffösterreichischen Landen ain zeit heer vnd noch befunden werden/ die armen Leut vnd Vnderthonen dermassen beschweren / das Sy lechlichen/ wo nit ernstliche einsehung vnd wendung fürgenomen/ in das eufferist verderben geratten müestten/ Wie sich dann derhalben die Landtschafften inn nächst gehaltenen Landttagen / inn sonderhait zum höchsten beschwert / Dieweil auch meniglich weiß/ das sich die Zigeiner nit allain durch den Diebstall/ vnd allerley betrug/ ernern/ vnd damit die armen Leut zum höchsten beschweren / sonder auch des Türckhen kundtschaffter vnd veränter sein/ auch wider Gottes beuelch/ sich der verpottenen Zauberen gebrauchen/ vnd allain ain böses zusamen geschlagens Gottloses gefündt ist/ vnd vns hierinnen/ an statt vnd in Namen vil hochgedachter Kay. May. ernstliche einsehung vnd wendung/ fürzunemen/ zuseet/ vnd gebürt/ Demnach wollen Wir alle voraußgangne Ir Kay. May. it. Mandat hieher vernern/ vnd verrier endlich vnd Ernstlich gebotten haben/ das sich nun hinfüran/ nach Publicierung diß vnser Mandats inner viersehen tagen kein Garttknecht im Landt betreten lasse. Wo aber hierüber ainer oder mehr/ außserhalb der gewönllichen Strassen/ so inen zu irem durchzug aus dem Landt erlaubt ist/ befunden wirdet/ So ist vnser will vnd mainung/ das Sy gestrackts durch die Vnderthonen/ denen Wir solches zu thun beystraff auffgelegt haben wollen/ füncklichen angenommen/ vnd in das Landgericht darinnen Sy betreten/ oberantwort werden / Vnd so sy sich zu der gegenweer stellen würden / so ist den Vnderthonen hiemit verrier zuegelassen/ das Sy sich wider solche Garttknecht (doch außserhalb des Bloekhen strai) samblen mügen/ vnd dieselben mit Gewalt zu gesenckhnus zubringen. So auch ainer/ oder mehr/ in solcher annehmung verwundet / oder zu todt geschlagen würde / wo Sy anderer gestalt nit zugefeneckhnus gebracht werden möchten/ Sollen der oder dieselben Vnderthonen deshalb nichts verprochen haben / Im faal auch / das die Vnderthonen solch Garttknecht nit begewaltigen möchten/ sollen Sy solches / den nächst umbgeeffnen Landtleuten/ vnd Obriqkhaiten anzeigen/ Denen ist hiemit auffgelegt/ inen hierinnen/ sampt Iren vnd anderer vmbliegenden Vnderthonen der notturfft nach / beystandt zuthuen. Wo sich aber solche Garttknecht dermassen hauffen würden/ das man Sy mit solcher samblung auch nit behendigen möchte/ so solle man dasselb dem nächstigen Landtgerichts Innhaber / oder Landtman/ der ortten gesessen/ vnuerzogenlich erinndern/ der oder dieselben sollen/ doch mit guetter beschaidenheit/ den Bloekhenstrai geen lassen/ vnd solche Garttknecht samendlich vnd sonderlich zugefeneckhnus / vnd so darunder ainer oder mehr befunden würde / der oder die sich gegen den armen Leuthen vnd Vnderthonen beschwerlich vnd betränglich gehalten / auch nit Passport hetten / oder sonst ainicher verdacht verhanden wär/ gegen dem/ oder denselben mag mit strenger frag gehandelt/ vnd volgendts nach gestalt der verpöckung mit Recht/ andern zu abschuech/ fürgangen werden. Damit auch solch vnser Gebott vnd verbott/ vmb souil mehr handtgehabt vnd volzogen werde/ So ist an Euch die Landtgerichts Innhaber/ in sonderhait bey vermeidung Irer Kay. May. it. vnd vnser schwarzen Straff vnser ernstlicher beuelch/ Das Ir one alle waigerung vnuerzogenlich obgehört massen/ die Execution vnd volziehung diß vnser Mandats/ ober solche Garttknecht/ an die handt nemet/ vnd nit dermassen/ wie bisheer beschehen ( darob Ir May. vnd Wir dann sonders missfallen tragen ) nachlässig vnd ungehorsamlich haltet/ vnd erzaget. Dann der Zigeiner halben/ ist gleicher massen ober vorig Ir Kay. May. General vnd hernach beschehene erleütterung/ vernern Ir Kay. May. vnd vnser ernstlicher vnd ernstlicher beuelch/ will vnd mainung/ Wo sy in Ewren Landtgerichten vnd Obriqkhaiten betreten werden/ das Ir Spalsbald mit den Vnderthonen sencklichen einziehet/ vnd in massen hievor der Garttknecht halben angezaget ist/ gegen inen mit handlung fürgeet/ So auch Püchffen vnd andere Wehm bey ihnen befunden / inen dieselben genumen/ vnnnd Sy die Zigeiner zu gefeneckhnus gebracht werden/ vnd im faal/ das Sy sich zu wehr stellen/ vnd aus dem Landt nit weisen lassen wolten/ vnd darüber ainer oder mehr/ zu todt geschlagen würde / das der oder dieselben / so sy behendigen nit gesträfft haben solle/ Aber die Weiber vnd kinder sollen strackts des Landts verweisen/ vnd in sonderhait auf den Gränitzen vleissig achtung gehalten vnd bestellt werden / damit die Zigeiner in die Landt nit eingelassen werden. Vnd gebieten darauff allen Irer Kay. May. nachgesetzten vnd andern Obriqkhaiten vnd Vnderthonen / das Ir daran vnd darob sey/ damit disem vnserm Mandat in allen Puncten vnd Articlen gänzlich gelebt/ vnd gehorsamblich nachgangen werde/ Niemand darwider zu handlen gestattet/ noch dasselb auch nit thuet/ alles bey vermeidung Irer Kay. May. it. vnd vnser vngnad vnd Straff. Das ist Ir May. vnnnd vnser ernstlicher will vnd mainung. Eeben in der Statt Wienn den achten tag May/ Anno x. im Neunvndfünffzigsten/ Vnser Behaimischen Reichs im Auffsien.

*Maximilian*



Ad Mandatum Domini Regis proprium.

*Handwritten notes in the bottom left corner.*

*Handwritten signature or notes in the bottom right corner.*





**S**ich Ferdinandt der Ainder / von Gottes Genaden Erwählter Römischer Kayser /

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behamb / 2c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober vnd Nider Lausitz / Graff zu Habsburg / Tyrol vnd Görz / 2c. Embiet- ten N. Allen vnd Zeden / Geistlich: vnd Weltlichen / was Würden / Standts / oder Wesens die allenthalben in Vnsern J. D. Erb Fürstenthumben vnd Landen / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Unserer Fürstlichen Graffschafft Görz / wie auch andern Vnsern vmbliegenden Hauptmanschaften vnd Gebieten wohnhaft vnd geseßen sein / Unser Kayser: vnd Landts- Fürstliche Gnadt vnd alles Guets.

Demnach Wir ein Zeit hero mit sonderbahrer mißfälliger befremdung wargenomben / vnd es auch sonst Jedermann selbst genuegsamb bekandt ist / was für eigenthättige anmassungen / Mißgebräuch / vnd Confusiones mit denen Adelichen vnd andern Wappen Sigillier: oder Pettschaftierung mit Rothem Wachs / Intitulationen vnd Prædicaten, als ob gleichsamb solches alles zu eines Jedwedern selbst Gefallen / vnd freywilligen Gebrauch / ohne habendes Privilegium, gestellt were / in gemain eingerissen / massen dann einer von dem andern seines Standts / Herkommens / vnd Verdienst nach / fast nicht mehr vnderschieden werden kan / dardurch allerhandt Vnzimlichkeiten erwachsen / auch zu vielem vnordentlichen beginnen anlaß vnd vrsach genommen wirdet. Also haben Wir ein sonderbahre Nothdurfft zu sein befunden / derentwegen gezimmente Wendung vnd remedierung Genädigklich fürzukehren.

Damit nun solche vermessene anmassungen hinfüro abgestellt / vnd zwischen denen Fürnemben / Adelichen / wolverdienten / vnd andern Gemeinen Persohnen / zu verhütung aller verwirrung vnd besorgenden Mißverständts in alweg ein vnderschied gemacht werde / haben Wir die hievor vnderm Dato den Sibenzehen den Maij des längst abgeloffenen Ain Tausent vnd Sechs Hunderten Jahrs / nach antretung Unserer Landts Fürstlichen Regierung / in diesen Vnsern J. D. Erb Fürstenthumben vnd Landen deshalb vnder Unserer Landts Fürstlichen Signatur publicierte ganz gemessene ernstliche Generalien wiederumben Gnädigklich erfrischen lassen. Vnd Wollen demnach fürs Erste abermahlen ganz Ernstlichen eingestelt vnd verbotten haben / daß sich keiner des Adelichen Tittels vnd Wappens / es sein mit offnen oder zuegethanen Helmen / so Ihme seines Adelichen Herkommens / oder erlangter Privilegien halben / nicht gebührt vnd zuesiehe / gebrauch / Niemanden auch solcher Tittel gegeben werde.

Zum Andern / daß sich des Rothem Wachs / darmit fast ein Jeder ohne vnderschied bißhero gefertigt / zu Sigillier: Verpettschier: vnd fertigung der offnen vnd beschlossenen Brieffen vnd Missionen nunmehr Niemandt anderer / dann allein die Bischöffen / Prælaten / wissenschaftliche Herrn vnd Landtleuth / Vnsere würckliche Rät / wie auch Vnsere geadelte würckliche Diener vnd Officier / so lang Sie bey Ihren Diensten verbleiben / vnd sonst Niemandts / ob Er gleichwol Beadelt / Er sey dann darumben specialiter befreyet / zuegebrauchen macht haben solle. Also setzen Wir auch fürs Dritte / vnd Wollen / daß sich die Landtleuth allein von den jenigen Schloßern vnd Edelmanns Sizen / die von Alters hero ihre alte Nahmen haben / vnd welche Sie selbst würcklich possidiern vnd besizen / oder Sie die Landtleuth / oder sonst andere darumben was von denen Herrn vnd Landts Fürsten fürzulegen haben / auff oder zue schreiben mögen / denen andern aber / welche etwo Ihren Schloßern / Sizen / vnd Güttern selbst Nahmen schöpffen / vnd derentwegen nichts fürzulegen / wirdet hiemit Gebotten / sich dessen hinfüro gänzlich zu enthalten.

Inmassen Wir dann hiemit auch Ordnen vnd Wollen / daß hinfüro der Tittel Hoch: vnd Wolgeborn niemandt andern / als denen Graven vnd Herrn / so von Vns / oder Vnsern geehrten Vorfahren darumben befreyet sein / vnd in genere denen andern Graven / Freyherrn / vnd Herrn Wolgeborn / denen so des Rittermässigen Standts vnd Herkommens / nur Edel / Bestren / wie auch denen / so in Officijs & Dignitatibus constituit, als da sein Vnsere würckliche Rät / in gleichem Edel / Bestren / vnd nur ainmal Herrn / den vbrigen Nobilitierten vnd Gemeinen von Adel aber / allein Edel vnd Best / die aber Burgerliche Gewerbtreiben / vnd des Standts gemäß sich nicht hielten / Edel / Ehmoest / denen Burgern Ehmoest im Reden vnd Schreiben gegeben / die ein zeit hero aber eingerissene / vngewöhnliche Tittel / als Hoch: vnd Wol Edel Geborn / gänzlich vnderlassen / vnd gar nicht ferret gebraucht werden sollen.

Zum fahl aber einer oder mehrer nach publicierung dieses Vnsers Generals zuebetretten / der wider ainem oder den andern Puncten handeln / vnd sich Vngehorsamb erzeigen wurde ( wie dann / vnd insonderheit von Vnsern bestelten Wappentündiger / Crafft seiner absonderlich habenden Instruction, fleissige achtung darauff gegeben / vnd auch weder bey Vnsrem Kayserlichen Hoff / noch Vnsrer J. D. Regierung / Hoff Cammer vnd Kriegs Rät / Item bey Vnsren Landts Hauptleuthen / Bisdomben / vnd Ihren zuegebne Cankleyen / ja auch von Privat Persohnen / kein Schrift / die gemelter massen mit vnzuverlässiger Intitulier: vnd verbottenen fertigung gestellt / angenohmen werden solle ) der oder dieselben sollen mit nichten vngestraft gelassen / sondern Ihrer Vbertretung willen / zway Marc Löttigs Golds verfallen haben / vnd ter halbe Theil dem Anzaiger / die vbrige Helfft aber Vnsrer Cammer ohne mittel geraicht werden. Das ist Vnsere Endtlicher Will vnd Ernstliche Maining. Vnd Gebieten herauff Allen vnd Zeden nachgesetzten Obrigkeiten / Berichten / vnd deroselben Verwälttern / hiemit ganz Genädigklich vnd Ernstlich / daß Sie ob diesem Vnsrem General Mandat Ernstlich handthaben / darwider nicht handeln lassen / vnd die jenigen Vbertretter / so Ihnen angezeigt werden / obverständner massen / oder / da Sie vnvermögens halber die zway Marc Löttigs Gold nit erlegen möchten / am Leib ohne verschonung straffen sollen / als Wir Vns dessen zu Ihnen gänzlich versehen / dann Wir das widrige zu gestatten nicht gedencken. Geben in Vnsrer Statt Wienn / den Ersten Tag Martij / des Ain Tausent / Sechs Hundert / Ain vnd Drensigsten / Vnsrer Reiche aber / des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des Behambischen im Bierzehenden Jahr.

*Ferdinand*



Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

*Ad Camp. v. Vandenbray*

*Supra. P. ...*







Faint, illegible text or markings in the upper right corner.



Anno 1631. Vrijz. Am. Ra.  
diklaty Koety wafst. and  
Litel P.



**I**r Ferdinand der Ander von Gottes genaden / Erwählter Römischer Kayser /

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhaimb / Dalmattien / Croatien / vnd Slavonien König / 2c. Ershertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / 2c. Marggrafe in Mähren / Ober vnd Nider Lauffnis / 2c. Grafe zu Tyrol vnd Görz / 2c. Embieten N: allen vnd jeden Infern Landtleuten / Geist: vnd Weltlichen / wie auch denen in Infern Herzogthumben Kärndten vnd Crain wohnhaft: vnd gefessenen Vnterthanen / was Würden / Standts / oder Wesens dieselbigen seyndt / Inser Kayser vnd Landtsfürsliche gnadt / vnd alles guts / vnd geben Euch darnebens genädigklich zuuernemen / daß Inß ein Ersambe Inse getreue Landtschafft obbemelt Inse Herzogthumbs Kärndten vnd Crain / noch vor disem mit beschwär gehorsam für: vnd angebracht / Was massen die Ruckhsässige Bauern / vnd Vnterthanen / je lenger je mehrers mit oberzahlung ihrer Dienstbarkeit sich abkauffen / vnd von ihren Grundtherschafften frey machen sollen / Welches dann nicht zu geringer vngeliegenheit: vnd de Landtleuth selbst / mercklichen abnehmen gerathen thuet. Wann Wir nun aber dergleichen hochschädlichen inconuenienzen vnd Vnordnungen in Insem Fürstenthumben vnd Landen keines weegs zugestatten gesinnet / also haben Wir Inß in Sachen solcher gestalt genädigklich replotiert / vnd entschlossen / daß sovil die jenigen Gülden / vnd Güter / welche zuvor denen Herrn vnd Landtleuthen zugehörig gewest / hernachmal aber verkaufft vnd frey gemacht worden / belangen thuet / es hinfuro damit also obseruiert vnd gehalten werde / daß die jenige Vnterthanen / welche eigenthumbliche Gülden / vnd Güter an sich allberait erkaufft / gleichwol noch fürterhin bey denselbigen zwar verbleiben vnd gelassen werden sollen / wann sie aber dieselben künfftiger Zeit weiters verkauffen wolten / daß so dann allein die Herrn vnd Landtleuth / oder Adels Peronen den vorkauff haben / vnd da auch vnwissent derselben von Zeit dises Mandats Publication ein haimblicher verkauff fürgienge / daß auff solchen Fall gedachten Landtleuthen vnd Adels Personen / der einstandt in allweg vorbehalten seyn / als wol auch von Dato an / weiter nicht gelattet werden solle / daß sich die Vnterthanen von ihren Grundt Obrikeiten frey machen / vnd abkauffen köndten / Vnd befehlen demnach alle vnd jeden Insem Landtleuthen / vnd in gemain allen Insem nachgesetzten Obrikeiten vnd Gerichten hiemit genädigklich vnd ernstlich / daß sie ob disem Insem Mandat (welches doch allein auff künfftige Fall zuverstehen) obvermelter massen würcklich halten / darnach Judiciern / Vrthailen / daß widerige auch nicht zu lassen oder verstaten sollen / Dann es beschicht hieran Inser genädigster Will vnd gefällige Rainun. Geben in Inser Statt Grätz / den Vierzehenden Martij / Anno Dintausend / Sechshundert vnd Zwey vnd zwainzig. Inseerer Reiche ick Römischen im Dritten: des Hungerrischen im Vierdten: vnd des Böhaimbischen im Fünfften Jahr.

Erbschaft B. B. L. L. L.  
Katholischer

Johannes Caspar Lang



Commissio Sacrae Caesareae  
Majestatis in Consilio.

Paul M. J. L. L.

Paul M. J. L. L.





**IK Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten**

Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien König: Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / Ober: vnd Nieder Schlesien: Marggraff in Mähren / Ober: vnd Unter Lausitz: Graff zu Habsburg / Tyrol vnd Görz. Entbieten allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten / auch allen Vnsern Unterthanen / Geist- vnd Weltlichen Stands / vnd ins gemein allen den jenigen so in Vnsern Erbland vnd Herzogthumb Kärndten geseßen / wohnhafft / vnd begriffen seyn / Vnsere Kayserl. vnd Landsfürstl. Gnad vnd alles Guets / vnd geben Euch sambt- vnd sonders zuvernehmen / daß vnter andern Vnsern hohen Obligen vnd Sorgen / die Wir für Euch / Ewer beständige Wohlfarth / vnd widerauffnehmung der in gedachten Vnsern Herzogthumb Kärndten etwas gesunkenen Commerciën Väterlichen tragen / vnd ist Vns nicht wenig zu Gemüt gangen / daß ein Zeithero zu gedachten Vnsers Erblands mercklichen Schaden vnd Auffligen der gemeinnützigen Handlschafften / nicht allein die grobe vnd hältig. Geld-Sorten / mithin Vnsere gerechte Schidt-Münz diese Jahr hero fast gänglich / verschwunden / vnd an deren statt die Venetianische ringhältige Ducati / Schillingen / Fünffkreutzer / Zehen: vnd Fünffpfenniger dergestalt überhand genommen / daß allorten außer obbenannter Geld-Sorten fast keine andere Gattungen zusehen seyn / darauß dann entstanden vnd noch entstehen thut / daß / was immer der Vnderthan zuerlegen / oder die Traficanten bey Vnsern Mäuthen / vnd Aufschlügen zuentrichten schuldig / oder jemanden zuverkauffen hat / solches alles nur mit obgemelter häufig eingerissener vntwürdigen Venetianischen Münz bezahlt werde. Also seyn Wir zu Verhütung dieses mehrers zunehmenden Vnheyls / auß besagter Gnädigist tragender Landsfürstl. Vorsorg / vnd ganz Väterlichen wolmeynenden Gemüt / die nothwendige remedier: vnd standhafte Bendung für: vnd an die Hand zu nehmen / bewogen worden: Vnd ob zwar Wir Ursach genug hätten / dergleichen ringhältige vnd Außländische Schidt-Münz alsobalden vnd insgemein zuverbieten; So wollen Wir doch / über reife Berathschlagung / vnd damit weder Vnsere Cammer-Gefällen gänglich gesperrt / noch auch in denen Handlschafften einige Verwir: oder merckliche Hinderung entstehe / weder der Lands Inwohner vnd gemeine Mann vnderamsten nicht allzuhart betraugt werde / derzeit nur gegenwärtiges Mandat außfertigen / vnd auß Kayserl. vnd Landsfürstl. Vollmacht vestiglich statuiren / ordnen vnd setzen; Daß die etwas Silberhaltigen Gattungen von Ersten des nechst herzu nahenden Monats Novembris biß Ende Decembris in stehenden 1674sten Jahr in dem hinnach gesetzten Valor Remblichen

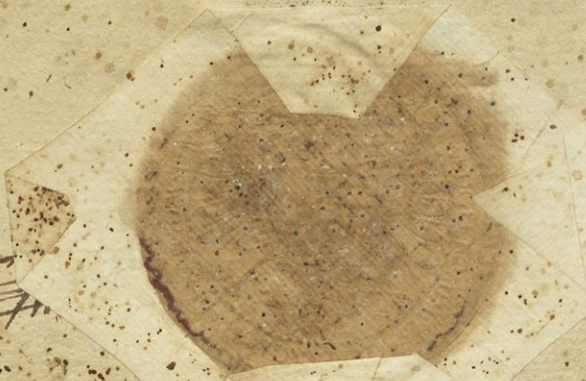
Ein Ducato / so lang er in jetziger Güte / Schrot vnd Korn außgesticklet wird / per ein Gulden / vierzehn Kreutzer / Der Schillingen per sechs Kreutzer zweien Pfening / Der Fünffkreutzer per vier Kreutzer ein Pfening / Der Zehenpfenniger per zweien Kreutzer ein Pfening / Der Fünffpfenniger per ein Kreutzer ein halben Pfening / Ein Wätz: oder anderer alt frembder Groschen per eylff Pfening / Vnd also ein Gulden altes Geld per fünf vnd fünfzig Kreutzer Gute Landsfürstl. Münz gelten / vnd in allen Handlung vnd Zahlungen / wie nit weniger auch bey Vnsern darfügen Mäuthen / Aufschlügen / vnd Münz-Ambt ang. nommen / außgeben / verraitet / vnd gegen Vnsere gerechten Silbernen Schidt-Münz einawechset werden solle. Nach Endung aber solcher zwey Monatlichen Fatalien vnd zu Eingang des mit Heyl erwartenden 1675isten Jahrs / vnd also immerfort / sollen obbenannte Behrschafften / so lang sie in gegenwärtiger Güte verbleiben / höher nit als

Der Ducato per ein Gulden zwölff Kreutzer / Der Schillingen per sechs Kreutzer / Der Fünffkreutzer per vier Kreutzer / Der Zehenpfenniger per zweien Kreutzer / Der Fünffpfenniger per ein Kreutzer / Der Wätz: oder alt Außländische Groschen per zehen Pfening

valuiert vnd solcher Gestalten in allen Käuffen / Handlung / vnd Belohnungen / angenehm: gib vnd gäbig seyn / vnd da diesem Vnsern gemachten Satz vnd gnädigsten Befelch jemanden zu wider zu handeln betretten / erfragt oder Namhafft gemacht werden möchte / demselben alle ob specificierte abgewürdigte Münz alsobalden confisciert / hinweg genommen / vnd die Vbertretter dieses Vnsers Kayserl. Verbotts vnd Landsfürstl. Väterlicher Fürschung / nach gestalt des Verbrechens / ohne tragenden Respect andern zum Exempel an Leib vnd Gut abgestrafft werden solle. Gebieten hierauff allen vnd jeden anfangs ernenneten Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten ganz Ernstlichen / vnd wollen bey Vermeydung Vnsere schwarzen Straff vnd Vngnad / daß ob disen Vnsern General-Mandat durchgehenden Inhalts vestiglich nachgelebt / forderist aber ihr Vnsere nachgesetzte Obrigkeiten / bey fest verstandener Straff vnd Vngnad / mit aller Schärpffe darob haltet / vnd gegen den jenigen / so mit Einnahm oder Außgaab / hierwider handelt / mit Confiscier: vnd Einziehung des Gelds / vnd anderer Leibs vnd Güts Straff ohne alle Verschonung / würcklichen fürgehert; Vnd solle dem jenigen / welcher in Erfahrung bringt / daß diesem Vnsern Münz-Edict in einem vnd andern Punct zu wider gehandelt: vnd solches Vns / oder Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten anzeigt darvon die gebührende Portion, als der dritte Theil gewiß geraicht / der Anzeiger auch vnoffenbar gehalten werden; vnd wann erwehnte Vnsere Obrigkeiten / oder die andern Magistraten vnd Richter ins gemein / dits Orts ihr Ambt nicht gebühlichen handeln: Sondern durch Hinlässig: vnd Vnachtsamkeit obbedeute Venetianische Münz in vorigen Berth / ein Weg als den andern verbleiben vnd gehen ließen / wider dieselbe ebenmäßig gebührende animadversion fürkehrt werden solle / Nach diesem allem nun hat sich männiglich vnd ein jeder insonderheit zu richten / vnd vor Schaden selbst zu hüten / dann es beschicht hieran Vnsere gnädigster auch Ernstlicher vnd Endlicher Will vnd Mähnung. Geben in Vnsere Stadt Wienn den 5. Septemb: in 1674sten Jahr / Vnsere Reichs des Römischen im Sibenzehenden / des Hungarischen in Zwainzigsten / des Böhaimischen in Achtzehenden Jahr.

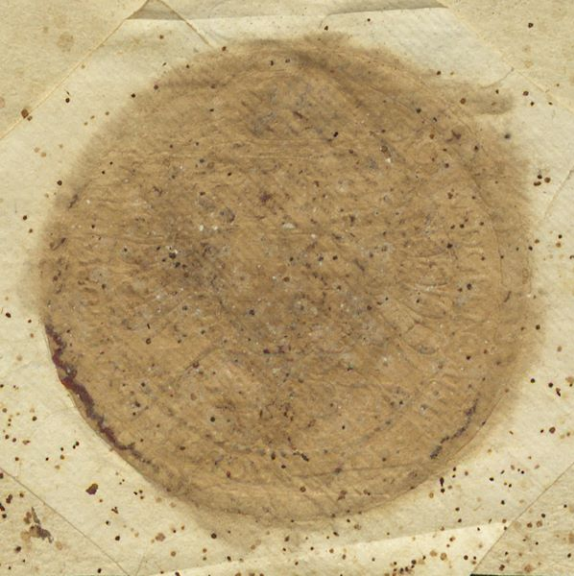
*Leopold*

*Carl Casp. v. B.*



Ad Mandatum Sacrae Cels. Majestatis proprium.

*M. J. J. J.*





**S** K Ferdinand der Aider / von Gottes Gnaden / Erwählter

Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalma-  
tien / Croatien und Sclauonien / r. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain und Würtem-  
berg / in Ober und Nider Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in Ober und Nider Lausniz / Grafe zu Habsburg / Tyrol und Görz / r.  
Fügen N. allen und Jeden in diesen Unsern J. D. Erbfürstenthumben und Landen wohnhafften Geist : und Weltlichen Landleuthen /  
auch andern Vnderfassen / was Würden / Standts oder Wesens die immer seynd / hiemit gnädiglich zuuernemen / was Gestalt Uns  
glaubwürdig zu Ohren kommen / wie das die armen Vnderthanen von ihrer Obrigkeit in Abwartung des Gottsdienst / sonderlich dabe-  
ro abgehalten werden / das nemblichen die Herrn und Landleuth / oder ihre vndergebene Pfleger an Son : und Feyertagen Besäder /  
Fischeren / und Beschawungen anzustellen pflegen / vñ wiewolen selbige oft erst nach Mittag gehalten werden / so können doch die Vn-  
derthanen selbiges Tags nicht in die Kirchen kommen / weil sie dem Orth / wo dergleichen Verrichtungen angestellt werden / weit ent-  
legen seyn / und deswegen sich früe auffmachen müssen / damit sie das bestimbte Orth zeitlich errachen / und der Straff entgehen : Wie  
nicht weniger auch / das für das ander / etliche Herrn und Landleuth / oder ihre Pfleger / an Son : und Feyertagen allerley Abhandlungen  
fürnemmen / dardurch die jenigen / so darzu erfordert werden / nothwendig den Gottsdienst beneits stellen und verabsäumen müssen :  
So sollen auch für das dritte / an Son : oder Feyertagen die Vnderthanen zum Profiant führen / vñ andern Kobathen gebraucht werden.  
Wann dann die Nothdurfft zu Forthpflanzung der allein Seeligmachenden Catholischen Religion erfordert / hierüber in einem und an-  
derm würckliches Einsehen zuthuen / in bedencken / das solches alles nicht allein der Heiligen Catholischen Kirchen hailfamben Statuten /  
und Ordnungen gestrackt zuwider : Sondern das es auch bey andern der wahren Catholischen Religion zugethanen Personen / son-  
derbare Ergernuß verursacht. So haben Wir hiemit solche vnzulässige und sündhafte Mißgebräuch / zu Mächtigliches Nachrich-  
tung durch offne Generalia bey hoher Straff einstellen und verbieten / auch statuieren wollen / das an denen Feyertagen nichts dergleichen /  
was die Vnderthanen von ihrer Andacht und dem schuldigen menigklich obligenden Gottsdienst / im wenigsten verhindern / und abhal-  
ten könne / angestellt werde / Sondern die von der Catholischen Kirchen aufgesetzte Son : und Feyertagen hinfüro mit Besuchung der  
Kirchen und in andere weeg gebührender massen in obacht genommen / celebriert / und gefeyert werden. Hierauff dann auch an alle  
und Jede Geist : und Weltliche Obrigkeiten / Unser ganz ernstlicher Befelch ist / das sie für ohin sich diesem Unserm Mandat ge-  
mäß verhalten / und keines Weegs dawider handeln / damit Gottes Ehr vor allem befördert werde. Und sollet auch sonderlich Ihr  
die Geistlichen Obrigkeiten und Seelsorger auff die Vbertreter dieses Generals / es sene Reich oder Armb / Hoch oder Nider Standts  
Niemandts außgenommen / ewere fleissig Aufsicht haben / und dieselben alsbalt Unserer J. D. Regierung anzeigen / damit gegen ihnen /  
so dann die verdiente Bestraffung / nach Belegenheit des Verbrechens / mit Ernst vnfailbarlich fürgenommen werden möge. Dann es  
beschicht hieran Unser gnädigster auch endelicher Willen und Maimung. Geben in Unserer Statt Wienn / den zehenden Tag Iulij.  
Anno Sechzehnhundert Sieben und Zwainzig / Unserer Reiche / des Römischen im Achten / des Hungarischen im Neundten / und  
des Bahaimbischen im Ailfften.

*Ferdinand*



Ad Mandatum Sac : Cæs:  
Majestatis proprium.

*Jo. Bapt. ...*

*...*

nd Dec

32







Handwritten text in a Gothic script, possibly a date or a reference number, located in the upper right quadrant of the page.

Faint, mostly illegible handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

An: 1027. Also samling  
an fine: sud Pontage abt  
stolz dordung in dudar  
forhyst bridung davor  
ly wofindert bruch mork  
Goring vianst auf nach  
Der rbbat an pliff frir  
kapp gumbel



A line of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference line.

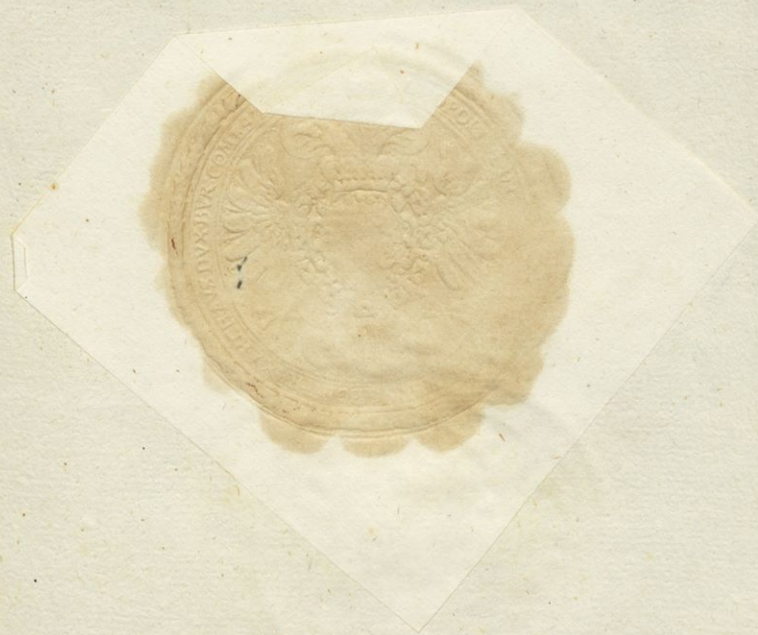


# IK Leopold von Gottes Gnaden/Erwählter Römischer Kayser/zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Vohaimb/Dalmatien/Croatien/und Slavonien König/Erz. Herzog zu Oesterreich/Herzog zu Bur-  
gund/Steir/Kärnten/Crain/und Türentenberg / Ober. und Nider Schlesien / Marggraf in Mähren / Ober. und Nider Lausitz / Graf zu Habsburg / Tyrol und Görz/it. Ent-  
bieten N. allen/und jeden Geist-und Weltlichen Landluthen/Landshauptleuthen/Landsvitzdomben/Landgericht/und Burckfrids Innhabern/auch denen Stätten/Märkten/  
Flecken/und andern Gerichten/diser Unserer J. D. Erb. Fürstenthumben/und Landen/denen diß Unser offen Patent fürkombt/ Unser Kaiserl. und Landsfürstliche Gnad / auch alles  
guts; Anbey geben Wir Euch zuvernehmen/das Wir auß unterschiedlichen Processen wahr genommen/was gestalten allerhand abscheuliche/höchst. straffwürdige / ja unmenschliche  
Laster/und Missethaten/durch die Betts. Leuth/die sich in Unsern J. D. Erb. Landen in häufiger Anzahl befinden/und allein auff den Müßiggang durch das Betteln verlegen/ laider be-  
gangen werden/sintemalen dann unverantwortlich der gleichen schwäre Laster ungestraffter hindurch gehen zu lassen / oder hierzu die Ursach/und Gelegenheit weiters zuverstatten / son-  
dern die unumbgängliche Nothdurfft erfordern will / das hierüber / und zu abstellung dessen / das gezimbende expediens vorgenommen werde / dahero auch/auff Mittel/und Weeg zu-  
gedencken/wie/und was Gestalt/solchem Ubel vorgebogen / dises Gottlose Gefindl / damit nicht andere ehrliebe gemaine ansfältige Leuth / wie bis dato beschehen / durch sie verführt/  
und zu allerhand Lastern angeleit / endlichen auch der Zorn Gottes / über schuldig. und unschuldige erwecket werde; Als wollen Wir Krafft genommener Landsfürstlichen re-  
solation, Euch allen obbenenneten/sambt/und sonders ernstlich anbefohlen haben/das Ihr/und ein jeder in specie, Fürs Erste / alle/und jede dergleichen/ in Ewern Landgerichts/  
Burckfrids. Bezirck/ sich auffhaltende / oder von Zeit/zu Zeit ankommende Faulenker / Bettler / Hausierer. / so nicht gar presthaft / und elendig/ vnter ainsten/so vil möglich in Arrest  
nehmen / diselbe scharpff examiniren / an dem Leib besichtigen / de vita, & moribus inquiriren / und da der geringste Verdacht / bey einem/oder andern verspürt / denselben also  
gleich processiren / und den Befund an Unser J. D. Regierung berichten. Zum. Andern / keinen weiters ohne besagt Unserer Regierungs. Patent ( warinnen sie von der Sta-  
tur, oder Person / Gesicht / Haaren / und andern beschriben seyn ) weiters hin mit nichten passiren / sondern gleich apprehendiren. \* Wie zu malen aber Drittens / zu verfassung  
der gleichen Patents/ die etwo passirliche arme Bettler/und Bettlerin / sambt ihren etwo habenden ehrliehen kleinen Kindern / die sonst keinen Dienst/ oder Arbeit verrichten können;  
Item die Haus. Arme/oberstandner massen beschreiben / und derselben Tauff. und Zunamen / auch wie alt sie seyn / und was für Schaden sie haben / Item das Orth wo sie gebürtig/  
und wie sie auff den Bettelstab kommen / auch allwo / und wie weit sie das Allmosen suchen wollen / ordentlich entwerffen/ und specificiren / und dise Beschreibungen zwar inner denen  
nächstien vier Wochen allda in Steyer (auffer Lands aber innerhalb sechs Wochen) Unserer J. D. Regierung einschicken sollet / massen dann diselbe über solche einkommende speci-  
fication, jedem Bettler/ oder Haus. Armen / so des Allmosen würdig / ein Patent ombsonst außfertigen lassen wärdet; Herentgegen da einer am Vierdten / ohne solchen Pa-  
tent / so dann fürkombt / selbigen / wo er zubetretten / gestracks apprehendiren / wider ihne der Schärpffe nach verfahren / und andern zum Exempel bestraffen. Im übrigen  
auch Zum Fünfften / ins künfftig auff derselben Lebens. Wandel/so vil immer möglich/gute Obacht tragen lassen sollet/damit dergestalt dem Armen/und Nothleidenden geholffen/  
und die jenigen / welche ihnen das Allmosen/vor dem Maul unwardig entziehen / außgerottet / und dergestalt der lasterhaftige Müßiggang / so vil möglich / abgethan werde; Wel-  
ches alles auch in andern Unsern J. D. Landen gleicher Gestalt zu observiren / jedoch das die Patenta zum Betteln/die Landshauptleuth / und Landsvitzdomben respectu ihrer Ju-  
risdiction vnterworffenen/ vnterschreiben/und außfertigen / auch im widrigen / da einer betretten wurde / wider denselben oberstandner massen procediren / und mit der gebürlichen  
Bestrafung verfahren sollen; Gleich wie nun dises dem gemainen Wesen zum besten angesehen/also versehen Wir Uns gnädigst / das Ihr disem allem/in einem/und andern alsobal-  
den wärdlich nachkommen werdet / massen Wir bey Erscheinung des widrigen weniger nicht thun kundten / dann wider den jenigen / der hierinnen conniviren / und das anbefohlene  
nicht vollziehen/ oder daran vest halten wurde/ mit der unverschonten Bestrafung vorüber gehen zulassen. Warnach sich nun jedermänniglich zu richten/deme gehorsamblich nachzu-  
kommen / und vor Schaden zu hüten wissen wirdet. Dann an deme wird erstattet/ Unser so gnädigst/als ernstlicher Willen und Meinung. Grätz den 20. Augusti/ Anno 1667.

*J. A. v. S. v. Rindler  
Notar.*

*J. J. Ignatius  
Canciller.*



Commissio Sac.<sup>ae</sup> Cæs.<sup>ae</sup>  
Majest: in Consilio.

*J. Kypfwindt  
von Dietrichsdorf*

*Jos. Falco de Esiguit*





**L** Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Cärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober : vnd Nider. Schlesien / Marggraff in Mähren / in Ober : vnd Nider Lausnig / Graff zu Habsburg / Tyrol vnd Görz /c. Entbieten allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist : vnd Weltlichen Landleuthen / Landgericht / vnd Burgfrids Inhabern / allen Mautnern / Auffschlagern / Zollnern / vnd deren Einnehmern / denen Stätten / Märckten / Flecken / vnd deren Inntwohnern in Vnsern J. D. Erb Fürstenthumben Cärndten / Crain / wie auch in Vnserer Fürstlichen Graffschafft Görz / Hauptmanschafft Triest / S. Veith am Pflaumb / vnd Pflitsch / Vnsere Kayserliche vnd Landsfürstliche Gnad / auch alles guts / vnd geben euch benebens gnädigst zuvernehmen / was massen verspührt vnd Vns so gar mit Beschwerde fürgebracht worden / daß ein zeit hero alle die silbern : vnd gulden Münz selbiger Orthen gleichsam verschwunden / vnd ausser der Benedigischen Kupfferen Quatrini kein Münz zusehen / dannenhero beschehen thuet / daß / was immer der Vnterthan zuerlegen / oder jemand zuerkauffen hat / daß alles nur mit solcher überhand genommener Kupffern Schied Münz bezahlt werde. Wann dann noch vnderm dato den dritten Novembris des aintaufent sechshundert neun vnd vierzigsten Jahrs ein aignes in Truck gefertigtes General-Mandat dahin publicirt worden / daß dise Benedigische Quatrini vor selbiges mal zwar connivendo passirt, aber hingegen höher nicht / dann zween dergleichen Benedigische Quatrinen für einen Creuzer eingenommen vnd außgegeben werden sollen / deren dann ein hundert vnd zwanzig für einen Gulden erlegt werden müssen / welches man aber bis anhero nicht also observirt, sondern nur neunzig Quatrini in dem darinnig lauffenden Werth angenommen. Also haben Wir obangeregtes General widerumben erfrischen vnd öffentlich publiciren lassen / daß dick angezogene Benedigische Quatrini, anderst nicht / als zween für einen Creuzer eingenommen vnd außgegeben werden ; benebens auch noch dieses statuiren wollen / daß alle die jenigen / welche von denen Sämbern vnd andern Leuthen die silbern Cronen per zehen Liber / oder omb ein mehrers / wie auch die Golt Ducaten gegen den obberührten Benedigischen Quatrinen auffzuwechseln vnd außser Lands zu führen sich anmassen / oder vnderfangen wurden / mit der confiscation vnd hinweg nemmung derselben / in die gang unverschonte würckliche Bestrafung genommen werden sollen. Ist demnach an Euch all obernandte Vns so gemessner / als gnädigster Befelch hiemit / daß Ihr bis Vnsere General-Mandat gebräuchiger massen alsobald öffentlich publiciren / vnd affigiren / darob auch vestiglich halten sollet / damit sich dergestalt mit der Vnwissenheit niemand zuentschuldigen / sondern für Schaden zu hüten habe / vnd beschicht daran Vnsere gnädigste auch ernstlicher Will vnd Meinung. Geben in Vnserer Fürsil. Hauptstatt Grätz / den 3. Martij, Anno 1659.

*Leopoldus*  
*Imperialis*

*Johann Rheim*  
*Canzler*



Commissio Sac.<sup>ae</sup> Cæs.<sup>ae</sup>  
 Majest: in Consilio.

*Johann Augustin*  
*Von Freyburg*

